

**Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen  
für Wasser aus dem Versorgungsnetz  
des Wasserverbandes Eibiswald-Wies (WVE-W)  
(Ausgabe 2016)**

**I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung**

**§ 1**

Der Wasserverband Eibiswald-Wies (WVE-W) liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

**§ 2**

1. Der WVE-W liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl II 2001/304, in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer im allgemeinen ohne Einschränkungen im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Grundstücksanschlussleitung bezogen werden kann.
2. Druckänderungen sind vorbehalten; Abnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen den WVE-W keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.
3. Sollte der WVE-W durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
4. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung des WVE-W ausgeschlossen.

**§ 3**

Der WVE-W kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig, ist.

In solchen Fällen kann der WVE-W zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen u. dgl. einschränken oder versagen.

## **II. Bezugsanmeldung, Verpflichtung des Abnehmers**

### **§ 4**

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die beim WVE-W erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

### **§ 5**

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen des WVE-W und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

### **§ 6**

1. Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und dem WVE-W ein Bezugsverhältnis.
2. Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des WVE-W ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

### **§ 7**

1. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Ungeachtet dessen ist bei Grundstücken mit mehreren selbstständigen Wohnobjekten mit eigener Hausnummer jeweils ein eigener Anschluss herzustellen und somit für jedes dieser Objekte ein eigenes Bezugsverhältnis zu begründen.
2. Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

### **§ 8**

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen, auch für Hinterlieger, durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht des WVE-W und verpflichtet sich, die vorgenannte Einrichtung nach Wahl des WVE-W auch nach Aufhören des Gebrauchs von Wasser aus den Leitungsanlagen des WVE-W zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

## § 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der WVE-W die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

### **III. Anschlussleitungen**

## § 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich der Wasserzähleranlage.

## § 11

1. Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch den WVE-W nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.
2. Die Anschlussleitung ist Eigentum des WVE-W und wird von diesem auf eigene Kosten erhalten.

## §12

1. Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt der WVE-W unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.
2. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVE-W. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet der WVE-W weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

## § 13

Der Abnehmer hat dem WVE-W Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

#### § 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem WVE-W zu melden.

Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die dem WVE-W oder Dritten durch eine Verletzung dieser Obliegenheiten entstehen.

#### § 15

1. Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der WVE-W und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
2. Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist der WVE-W nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Der WVE-W wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

#### § 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten des WVE-W oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

#### § 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages bzw. der damit gedeckte Kostenrahmen ist in der jeweils gültigen verbandsmäßig beschlossenen Tarifordnung festgelegt. Unabhängig von der Anmeldung, ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

### **IV. Anlagen des Abnehmers**

#### § 18

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmung der ÖNORM

B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.

3. Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägige Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit Prüfzeichen versehene Rohrleitungen, Armaturen und Geräte verwendet werden.

## § 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen wird.

## § 20

1. Für die Herstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses hat der Abnehmer mit der Anmeldung zum Wasserbezug durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur Pläne, Skizzen, Beschreibung und Berechnungen der geplanten Anlage in zweifacher Ausfertigung unter Benützung der aufliegenden Formulare dem WVE-W vorzulegen. Bei Abänderungen oder Erweiterungen von Verbrauchsanlagen des Abnehmers hat dieser vor Beginn der betreffenden Arbeiten gleichfalls durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur Pläne, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen der geplanten Anlagen in zweifacher Ausfertigung unter Benützung der aufliegenden Formulare dem WVE-W vorzulegen.
2. Der WVE-W ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
3. Der WVE-W übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

## § 21

1. Nach Bewilligung der geplanten Verbrauchsanlagen des Abnehmers durch den WVE-W stellt dieser dem Installateur eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit der Genehmigungsklausel zurück.
2. Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

### § 22

1. Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des WVE-W.
2. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

### § 23

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom WVE-W überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgen der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte des WVE-W.
2. Die Herstellung der Verbindung zwischen der Anschlussleitung und den Verbrauchsanlagen des Abnehmers obliegt diesem.

### § 24

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder in Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch den WVE-W zuzulassen. Der WVE-W ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann der WVE-W bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

### § 25

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
2. Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
3. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
4. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

### § 26

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem WVE-W oder Dritten entsteht.

**V. Zählung des Wasserverbrauches**

**§ 27**

Der WVE-W stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch vom WVE-W gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl 1950/152, in seiner jeweils gültigen Fassung, entsprechende Wasserzähler fest.

**§ 28**

1. Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers in einer Nische oder in einem Schacht einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte des WVE-W jederzeit ungehindert zugänglich ist.
2. Ist bei Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses kein Gebäude oder ein geeigneter frostsicherer Raum für die Anbringung der Wasserzähleranlage vorhanden, so hat der Abnehmer auf seine Kosten einen Wasserzählerschacht nach Anordnung des WVE-W herzustellen. Eine spätere Verlegung der Wasserzähleranlage vom Schacht in das Haus (Gebäude) wird nicht zwingend vorgeschrieben. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein den Bestimmungen entsprechender Wasserzählerschacht. Eine allfällige Verlegung des Wasserzählers vom Schacht in das Haus (Gebäude) geht zu Lasten des Abnehmers.
3. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann der WVE-W einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

**§ 29**

1. Der WVE-W stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVE-W bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum des WVE-W. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem WVE-W.
2. Sogenannte Subzähler, die zur Verrechnung durch den Wasserverband dienen, können nur vom Abnehmer, mit dem die Wasserleitungsanschlussvereinbarung abgeschlossen wurde, mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers, beantragt werden. Jedoch ist für die Beschaffung und den Einbau dieser Subzähler Kostenersatz zu leisten. Ebenso muss ein eventueller Wiederausbau dieser Zähler vom Abnehmer beantragt werden.
3. Für die laut der geltenden Tarifordnung des WVE-W anfallenden, laufenden Kosten kann der vom Abnehmer namhaft gemachte Benutzer des Subzählers herangezogen werden. Der Abnehmer haftet vereinbarungsgemäß dem WVE-W gegenüber für alle aus dem Vertrag resultierenden Forderungen und Leistungen, somit auch für den Fall, dass der „Benutzer“ keine Zahlung leistet.

4. Auch für den Fall, dass ein Subzähler, der zur Verrechnung herangezogen wird, nicht benutzt wird, wie etwa bei einer leerstehenden Wohnung, haftet der Abnehmer für alle damit verbundenen, dem WVE-W gegenüber zu erbringenden Leistungen und Zahlungen.
5. Bei einem Benutzerwechsel des Subzählers ist der WVE-W sofort vom Abnehmer nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, sowie Zählernummer und Zählerstand bekanntzugeben.
6. Bei einer Liegenschaft, die zur Gänze vermietet oder verpachtet wird, gelten die Absätze 1. bis 5. mit Zustimmung des Abnehmers sinngemäß.

### **§ 30**

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl 1950/152, in der geltenden Fassung, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich der WVE-W durch.

### **§ 31**

Der Abnehmer kann beim WVE-W jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des WVE-W, sonst zu Lasten des Abnehmers. Der WVE-W kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

### **§ 32**

Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

### **§ 33**

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte des WVE-W vorgenommenen Ablesung dem WVE-W den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.
2. Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

### **§ 34**

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

2. Der Abnehmer haftet gegenüber dem WVE-W für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem WVE-W Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei einer für den Abnehmer absehbaren längerfristigen Unterbrechung des Wasserbezuges, etwa auf Grund eines Gebäudeleerstandes, ist der WVE-W berechtigt, den Wasserzähler auf Wunsch des Abnehmers für die Dauer der Unterbrechung bei gleichzeitiger Absperrung der Anschlussleitung auszubauen und bis zum Wiedereinbau zwischenzulagern. Das Wasserbezugsverhältnis bleibt hiervon unberührt, sodass der Abnehmer unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug für die laufenden Kosten, wie insbesondere für die Zählermiete und die Instandhaltungs- bzw. Bereitstellungskosten, weiterhin aufzukommen hat.
4. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVE-W vorgenommen werden.
5. Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

### § 35

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder als aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom WVE-W geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

Das Zählwerk der eichamtlich zugelassenen Wasserzähler kann stecken bleiben. Es wird jedoch weiterhin Trinkwasser an den Abnehmer geliefert, diese Menge jedoch nicht gezahlt. Sollte dieser Fall eintreten und erst nach geraumer Zeit bemerkt werden, wird für die Verrechnung des Wasserverbrauches der Abrechnungszeitraum des Vorjahres als Grundlage herangezogen.

## **VI. Rechnungslegung und Bezahlung**

### § 36

Dem Abnehmer wird in der Regel jährlich Rechnung erteilt. Die Gesamtrechnung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu leisten. Davon sind dreimal Akontozahlungen zu leisten (die auf Grund des Verbrauches des Vorjahres errechnet werden), die vierte Zahlung gilt als Jahresabrechnung. Der WVE-W kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

### § 37

1. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des WVE-W, die sich über Aufforderung mit Dienstausweis zu legitimieren haben, festgestellt.

2. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

### **§ 38**

1. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto des WVE-W spesenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Der WVE-W ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
2. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.
3. Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

### **§ 39**

1. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.
2. Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
3. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### **§ 40**

Der WVE-W ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe einer Vierteljahresrechnung zu verlangen.

### **§ 41**

1. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist der WVE-W berechtigt, einen Vergütungsbetrag nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, der sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird. Der nach den vorstehenden Grundsätzen zu leistende Betrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
2. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

## **VII. Beendigung der Wasserlieferung**

### **§ 42**

1. Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch den WVE-W. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch den WVE-W auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
2. Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die der WVE-W nicht zu vertreten hat und die er weder abändern noch beheben kann, beendet werden.
3. Ein Vorgehen nach § 34 Abs. 3. dieser allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen beendet das Wasserbezugsverhältnis nicht.

### **§ 43**

1. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem WVE-W binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVE-W ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
2. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1. bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber dem WVE-W verpflichtet.

### **§ 44**

Der WVE-W ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten des WVE-W;
- b) eigenmächtige Änderung an Anschlussleitungen und Wasserzähler-einrichtungen;
- c) Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
- d) Nichtausführung von durch den WVE-W geforderten Änderungen an Verbrauchsanlagen des Abnehmers;
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen des WVE-W;
- g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

**§ 45**

Die Wiederaufnahme der durch den WVE-W gemäß § 44 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem WVE-W entstandenen Kosten.

**VIII. Schlussbestimmungen**

**§ 46**

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das für den Sitz des WVE-W örtlich zuständige Gericht.

**§ 47**

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**§ 48**

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen der Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

**§ 49**

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 01.01.2017 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserleitungsanschlussvereinbarung zwischen dem Wasserverband Eibiswald-Wies und dem Abnehmer.